

VEREINSSATZUNG

Tanzverein



§ 1 - Name, Sitz

Der Verein AkzeptANZ Großniedesheim e.V., mit Sitz in Großniedesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Verein ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit

- Der Verein fördert den Sport in Form des Breitensport, sowie insbesondere in Form des Amateur- und Turniertanzes.
- Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen, rassistischen oder wirtschaftlichen Ziele.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein hat den ausschließlichen, unmittelbaren und gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Betätigung des Sports zu geben. Er will durch körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zur Förderung öffentlicher Gesundheits- und Jugendpflege beitragen, sowie der Allgemeinheit, insbesondere durch die Pflege des Amateurtanzsportes, dienen.
- Der Verein tritt in besonderem Maße für die Förderung des Kinder- und Jugendsports ein.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- 1) Aktiven Mitgliedern.
- 2) Passiven Mitgliedern.
- 3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Studenten und Azubis.
- 4) Ehrenmitgliedern.

Eine Mitgliedschaft kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person, die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichtet, beantragen. Eine Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlichem Antrag und Eingang des aktuell gültigen Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand.

Nicht geschäftsfähige Personen bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter*in. Aufnahmebewerber*innen erhalten entweder eine Kopie oder einen entsprechenden Internetzugang bezüglich der Satzung ausgehändigt. Ein genereller Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 - Ehrenmitglieder

Die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied hat hervorragende Verdienste um die Sportbewegung im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen zur Voraussetzung. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktionen und satzungsgemäße Rechte enden mit sofortiger Wirkung.

Durch Austritt:

Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung bei 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Halbjahresende erfolgen.

Durch Ausschluss:

- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig, insbesondere
- wenn trotz schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeitragsrückstände von drei Monaten und mehr nicht bezahlt oder sonstige Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden.
 - Bei Verstoß gegen die Satzung.
 - Bei groben vereinswidrigen oder vereinsschädigendem Verhalten.
 - Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum.
 - Bei unehrenhaften und grob unsportlichen Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - Bei sportlicher Betätigung eines aktiven Mitglieds bei einem anderen Verein in Konkurrenz zum eigenen Verein.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das betreffende Mitglied hat vor einem endgültigen Ausschluss das Recht einer Anhörung vor dem erweiterten Vorstand. Solange ruhen die Mitgliedsrechte. Im Falle des Ausschlusses genügt der Versuch der Mitteilung des Ausschlusses per Einschreiben. Der Ausgeschlossene verliert

jeden Anspruch gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für den zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörenden Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder oder sonstige Vereinsgegenstände sind unverzüglich zurück zu geben.

§ 6 - Beiträge und Gebühren

Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge oder Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

Die Beiträge werden gestaffelt nach:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Studenten und Azubis
- Erwachsene Aktiv.
- Erwachsene Passiv.
- Familien.
- Zuschlag zum Basisbeitrag : Turniertänzer*innen oder Turniertanzgruppen, leistungsabhängig durch Auswahlverfahren der Trainer*innen.

Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus erhoben. Er soll nach Möglichkeit bargeldlos per Dauerauftrag entrichtet werden. In Ausnahmefällen ist die Beitragszahlung auch mittels Bargeld gegen Quittung möglich.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist für die Organe des Vereins wählbar.
- Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Förderung im Sinne der sportlichen Ziele des Vereins, durch Gestellung von Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Übungsräumen.
- Sie haben das Recht die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- Zu Veranstaltungen des Vereins können die Mitglieder freien oder ermäßigten Eintritt erhalten. Die Beschlussfassung darüber obliegt dem Vorstand.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, Schaden von ihm abzuwenden, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen. Mit Vereinseigentum ist pfleglich umzugehen, für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden ist aufzukommen.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Jugendversammlung.

Die Organe können sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Sie darf dem Zweck und der Satzung des Vereins in keiner Weise entgegenstehen. Die Geschäftsordnungen

werden in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt, sie gelten mindestens bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 - Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1) 1. Vorsitzende*r,
- 2) 2. Vorsitzende*r,
- 3) Schatzmeister*in,
- 4) Schriftführer*in.

Dem erweiterten Vorstand gehören an :

- 1) 1. Vorsitzende*r,
- 2) 2. Vorsitzende*r,
- 3) Schatzmeister*in,
- 4) Schriftführer*in,
- 5) 1. Beisitzer*in,
- 6) 2. Beisitzer*in
- 7) Jugendwart*in.

- Vertreten wird der Verein gerichtlich und nach außen durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Befugnis aller Vorstandsmitglieder, gemeinsam zu handeln, bleibt unberührt.
- Der geschäftsführende Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Vereinsausgaben bis zu einer Höhe von 1.000 Euro können durch den/die erste*n Vorsitzende*n genehmigt werden. Höhere Ausgaben sind zwingend durch zwei Vorstandsmitglieder zu genehmigen.
- Der/die Schatzmeister*in, ist berechtigt, alle in seinem/ihren normalen Geschäftsbereich liegenden Tätigkeiten alleine vorzunehmen.
- Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand haben eine Amtszeit von zwei Jahren; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 - Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt ferner die Vermögensverwaltung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weiter ist er berechtigt, für besondere Fälle Unterausschüsse einzusetzen, deren Beschlüsse seiner Genehmigung bedürfen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des/der Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 11 - Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch die/den 1. Vorsitzende*n einberufen.

Zur Einberufung einer Sitzung ist sie/er verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eine solche schriftlich beantragen.

Die/der Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf Sachverständige oder Mitglieder, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören, zu dessen Sitzungen einzuladen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Inhalt der Sitzungen ist geheim zu halten.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr innerhalb des 1. Halbjahres einberufen.

Zur Tagesordnung gehören u.a.:

- Jahresberichte.
- Entgegennahme des Rechnungsberichtes und Bericht des Schatzmeister*in.
- Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer*innen.
- Entlastung des Vorstandes.
- Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Legislaturperiode.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- Anträge.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn, der geschäftsführenden Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begründet vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen auf der Internetseite des Vereins. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Anträge zu einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung sind bei der Tagesordnung zu berücksichtigen, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder (abgegebene Stimmen). Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen die Stimme der/s 1. Vorsitzende*n.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Jugendversammlung

Der/die Jugendwart*in hat mit den jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren eine gesonderte ordentliche Jugendversammlung abzuhalten. Kinder bis 10 Jahre werden dabei durch eine/n Erziehungsberechtigte/n vertreten. Die Versammlung soll der ordentlichen Mitgliederversammlung vorausgehen und den/die Jugendwart*in für den Vorstand benennen, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Bestimmungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 14 - Wahlen, Beschlüsse

Alle Wahlen können bei Einstimmigkeit der Versammlung per Akklamation erfolgen.

§ 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 - Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 7 Personen sinkt oder Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung dies beschließen.
- Sollte diese erforderliche Stimmenzahl in der eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht werden, so muss innerhalb einer vierwöchigen Frist erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Amateurtanzsports.
- Hierbei übernimmt der letzte amtierende Vorstand die Liquidation des Vereins.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 26.11.2021 und der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 22.02.2022, sowie mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein in Kraft.

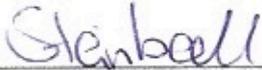
Großniedesheim, den 22.02.2022

Gründungsmitglieder:

1.

1. Vorsitzende

Steinbeck, Kim Lilly
Am Backmuldpfad 16
67259 Großniedesheim

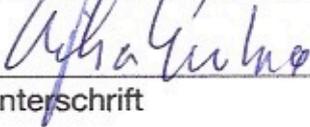


Unterschrift

2.

2. Vorsitzender:

Milia, Enrico
Nibelungenstrasse 49
67240 Bobenheim-Roxheim

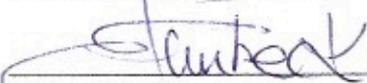


Unterschrift

3.

Schatzmeister*in:

Steinbeck, Stefanie
Am Backmuldpfad 16
67259 Großniedesheim



Unterschrift

4.

Schriftführer*in:

Lange, Kerstin
Ringstraße 31
67259 Heuchelheim



Unterschrift

5.

1. Beisitzer:

Reith, Michael
Am Eckbach 9
67259 Großniedesheim

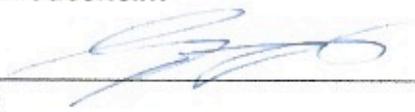


Unterschrift

6.

2. Beisitzer:

Jäger, Andreas
Am Eckbach 4
67259 Großniedesheim



Unterschrift

7.

Revisor

Steinbeck, Hans-Jürgen
Am Backmuldtpfad 16
67259 Großniedesheim



Unterschrift